



## Niederschrift

über die

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Oberpframmern

Datum: 7. Februar 2019  
Uhrzeit: 19:00 Uhr - 20:50 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Oberpframmern  
Schriftführer/in: Huber Anita

---

### Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Lutz Andreas
2. Bürgermeister	Huber Johann
3. Bürgermeister	Bernrieder Rainer
Gemeinderat	Bernrieder Alfred
Gemeinderat	Bernrieder Richard
Gemeinderat	Heinzeller Korbinian
Gemeinderat	Huber Michael
Gemeinderat	Kleinmeier Michael
Gemeinderat	Kronester Andreas
Gemeinderat	Leidl Alexander
Gemeinderat	Lutz Bernhard
Gemeinderat	Preuhs Johann
Gemeinderat	Riedhofer Reinhard
Gemeinderätin	Scheller Katrin
Gemeinderat	Scheller Tobias

GR Tobias Scheller kommt erst während des TOP 2 zur Sitzung.

### Sonstige Teilnehmer:

Zu TOP 2 wurde Architekt Hans Baumann geladen.

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnung öffentliche Sitzung</b>
------------	---

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
2. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Oberpframmern-Südwest; Behandlung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden; Feststellungsbeschluss
3. Bauantrag zur Errichtung einer Lagerhalle mit Sozialräumen und Freilagerfläche an der Münchener Straße
4. Vergabe - Straßensanierung im Ortsteil Esterndorf
5. Wünsche und Anregungen für den Jahresfahrplan 2020
6. Zuschussantrag - Kreisjugendring Ebersberg
7. Zuschussantrag - Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.
8. Zuschussantrag - Skiclub Falkenberg
9. Bericht des Bürgermeister
10. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

## **1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift**

### **Sachverhalt:**

Die Niederschrift öffentlicher Teil vom 10.01.19 wurde jedem Gremiumsmitglied per Sitzungseinladung zugestellt.

### **Beschluss:**

Die Niederschrift vom 10.01.19 öffentlicher Teil wurde ohne Einwände genehmigt.

### **Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

## **2. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Oberpframmern-Südwest; Behandlung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden; Feststellungsbeschluss**

### **Sachverhalt:**

Der FNP-Änderungsentwurf, datiert mit 01.03.18, für die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes in Oberpframmern Südwest wurde im Zeitraum vom 17. September bis 19. Oktober 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Ebenso erhielten die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Planung Stellung zu nehmen. Im Folgenden sind die vorgebrachten Einwendungen und Anregungen inhaltlich zusammengefasst und mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen versehen. Diese Zusammenfassung, erstellt vom beauftragten Planungsbüro Baumann & Freunde, Falkenberg 24 in 85665 Moosach in Abstimmung mit dem Bauamt der VG Glonn, wurde allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungsladung ausgehändigt. Architekt Hans Baumann trug die einzelnen Punkte vor und beantwortete alle noch offenen Fragen aus dem Gemeinderat. Sodann wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### **Landratsamt Ebersberg vom 16.10.2018**

#### **A. aus baufachlicher Sicht**

##### **Sachvortrag:**

Aus baufachlicher Sicht werden keine Anregungen oder Einwände geäußert.

##### **Abwägung und Beschluss:**

Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.

##### **Abstimmungsergebnis: 13:0**

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung bei Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

GR Tobias Scheller war noch nicht anwesend.

#### **B. aus immissionsschutzfachlicher Sicht**

##### **Sachvortrag:**

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit den vorgelegten Planunterlagen.

**Abwägung und Beschluss:**

Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung bei Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

GR Tobias Scheller war noch nicht anwesend.

**C. aus naturschutzfachlicher Sicht****Sachvortrag:****Umweltbericht - Pkt. 6 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Aus der Begründung mit Umweltbericht geht nicht hervor, inwiefern der Gemeinde Oberpframmern Flächen für eine flächensparende Innenentwicklung für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehen. Wir bitten dies zu ergänzen. Laut dem Landesentwicklungsprogramm (Stand 01.03.2018) unter Punkt 3.1 „Flächensparen“ ist einer flächensparenden Innenentwicklung der Vorrang gegenüber neuen Baugebieten im Außenbereich zu gewähren. Um die Innenentwicklung zu stärken, müssen vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten, z.B. Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz, sowie Möglichkeiten zur Nachverdichtung vorrangig genutzt werden.

**Abwägung:**

Die vorliegende Planung umfasst Gewerbe- und Mischgebietsflächen sowie eine Fläche für Gemeinbedarf. Das Wohnen spielt aufgrund der Nutzungsarten in jedem Fall eine untergeordnete Rolle bzw. ist ausschließlich im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit zulässig. Die Gemeinbedarfsfläche liegt im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Friedhof und ist in Teilen für dessen Erweiterung vorgesehen; Restflächen könnten allenfalls für soziale Wohnzwecke, z. B. altersgerechtes Wohnen, oder andere gemeindliche Einrichtungen verwendet werden. Wie in Ziff. 12 der Begründung zur 9. FNP- Änderung ausgeführt, stehen in der Gemeinde Oberpframmern für die geplanten Vorhaben weder alternative Standorte mit entsprechender Vorprägung, noch Möglichkeiten der Innenverdichtung zur Verfügung.

**Beschluss:**

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung bei Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

GR Tobias Scheller war noch nicht anwesend.

**- Pkt. 1.6 Grünordnung und Auswirkungen des Vorhabens (S.23 Absatz 5)**

Dass die Gemeinde geplante, weitere Entwicklungen des Ortes berücksichtigt, kann sehr gut nachvollzogen werden. Die mögliche Planungsabsicht einer Gemeinde über die zukünftige Ausweisung eines Baugebietes, angrenzend an das vorliegende Plangebiet, befreit grundsätzlich nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, die mit der Bebauung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die fachgerechte Pflanzung einer Ortsrandeingrünung zu minimieren (§§13, 18 Abs. 1 BNaSchG, § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Es wird gebeten, am südlichen Rand des Flächennutzungsplanes eine qualifizierte Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern als Minimierungsmaßnahme für die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild darzustellen. Sollte eine Weiterentwicklung der Bebauung in diesem Bereich durchgeführt werden, kann dieser als Ortsrand auf Zeit ausgebildet werden oder später als Durchgrünung der Ortschaft dienen. Um eine gelungene Eingrünung zu gewährleisten, bitten wir einen durchgehenden 5-10 m breiten Grünstreifen mit standorthemischen Gehölzen sicherzustellen und darzustellen.

**Abwägung:**

Für die Gewerbefläche wird im Parallelverfahren ein Bebauungsplan aufgestellt. In diesem wird entlang der südlichen Grundstücksgrenzen ein 3.0 bis 4.0 m breiter Pflanzstreifen mit standortgerechten Gehölzen (ein Gehölz je 3.0 m<sup>2</sup> Pflanzfläche, Anteil Bäume mind. 5%) festgesetzt. Das wird als ausreichend angesehen in Anbetracht der Tatsache, dass es sich hierbei nicht um eine Ortsrandeingrünung, sondern lediglich um eine Durchgrünung handeln wird, sobald das im neu aufzustellenden Flächennutzungsplanentwurf dargestellte Gewerbegebiet vollständig realisiert ist. Im südwestlichen Bereich ist im neuen FNP jenseits des gemeindlichen Feldweges ein großflächiger Grünzug nach Süden hin vorgesehen. Den Aufwand für eine Ortsrandeingrünung „auf Zeit“ an dieser Stelle hält die Gemeinde für unverhältnismäßig.

Auf eine Darstellung der 3.0 bis 4.0 m breiten südlichen Eingrünung, wie im parallel aufzustellenden Bebauungsplan (Maßstab 1 : 1000), derzeit im Verfahren nach § 3 (2) bzw. § 4 (2), festgesetzt, sollte in der vorliegenden FNP-Änderung verzichtet werden, da diese aufgrund des Maßstabes von 1 : 5000 kaum zu erkennen wäre. Das Entwicklungsgebot ist aufgrund der geringen zeichnerischen Abweichung nicht beeinträchtigt.

#### **Beschluss:**

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

#### **Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung bei Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

GR Tobias Scheller war noch nicht anwesend.

#### **- Pkt. 3.5 Naturhaushalt – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

##### **Auf Seite 21 ist aufgeführt:**

„Für bodenbrütende Vögel scheint das Plangebiet aufgrund der intensiven Bewirtschaftung, der umgebenden Strukturen (Sichthindernisse) sowie der Staatsstraße als Brutrevier wenig bedeutsam.

Auf Fl.Nr. 748 befinden sich teilweise weite Ackerfluren, die ggf. ein Habitat für Lerchen darstellen können“.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. Tiere der besonders geschützten Art zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Sind europäische Vogelarten bei einem Bauvorhaben betroffen, ist nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz der Zerstörung einzelner Brutplätze die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten.

Feldlerchen reagieren vor allem störend auf die Kombination von Lärm und Optik. Allein der Lärm durch die Staatsstraße ist nicht problematisch. Die Fl.Nrn. 748/3, 748 und 748/2 bestehen aus einem zusammenhängenden bewirtschafteten Acker, ebenso wie die Fl.Nr. 725. An diese Äcker grenzen im Westen weitere Äcker, welche lediglich vereinzelt durch Straßen bzw. Feldwege oder kleinere Feldgehölze unterbrochen werden. Es handelt sich um weitreichende Ackerfluren, welche grundsätzlich als potenzieller Lebensraum für die Feldlerche und andere bodenbrütende Vogelarten geeignet sind. Aus naturschutzfachlicher und – rechtlicher Sicht (§44 BNatSchG) ist im nachstehenden Bauleitplanverfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch ein fachkundiges Büro zwingend notwendig. Hierbei muss nicht nur der Umgriff des von der Flächennut-

zungsplanänderung betroffenen Gebietes betrachtet werden, sondern auch die Wirkung des Vorhabens in die Fläche (100 m) mit einbezogen werden.

### **Abwägung:**

In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 16.10.2018 zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im anschließenden Bebauungsplan zur Klärung eines möglichen Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG gefordert. Hierbei handelt es sich um den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung für das Gewerbegebiet „**Münchener Straße West**“. Gegenstand der saP sollen bodenbrütende Vogelarten, insbesondere die Feldlerche sein.

Da die Bestandsaufnahme einer saP erst ab April 2019 durchgeführt werden kann, o.g. Bebauungsplan sich jedoch bereits im Verfahrensschritt der Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung befindet, fand am 06.11.2018 ein Ortstermin in dieser Angelegenheit statt. Teilnehmer waren Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde, der VG Glonn, Bgm. Lutz, Herr Deprée sowie Architekt Baumann und Landschaftsarchitektin Renner als Entwurfsverfasser.

Es wurde konstatiert, dass Feldlerchen vor allem auf eine Kombination von Lärm und Optik reagieren. Flächen im Umkreis von 100 m um entsprechende Sichthindernisse stellen daher keine geeigneten Lebensräume dar. Herr Erl, UNB, erläuterte anhand eines Luftbildes, dass das Vorkommen im Plangebiet selbst ausgeschlossen werden könne. Da künftig seitens der Unteren Naturschutzbehörde auch die Wirkung des Vorhabens in die Fläche betrachtet werden müsse (100 m), könne westlich des Plangebietes die Beeinträchtigung eines potentiellen Lebensraumes nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine saP sei im nächsten Jahr durchzuführen oder im Falle einer Potentialanalyse ein geeigneter Ausgleich im Naturraum bereitzustellen. Im Süden des möglicherweise beeinträchtigten Bereiches ist derzeit ein Maisacker vorhanden, der als Lebensraum nicht geeignet ist.

Teilnehmer des Gesprächs war auch Herr Manfred Deprée, ein engagierter Jäger, Tierschützer und Tierfilmer. Herr Deprée ist der Unteren Naturschutzbehörde persönlich bekannt. Das Plangebiet und dessen Umgebung gehören seit über 50 Jahren zu seinem Revier, das er täglich besucht. Herr Deprée war 34 Jahre (bis 2008) im Jägerprüfungsausschuss tätig und besitzt profunde Artenkenntnisse, die auch die Artengruppe der Vögel umfasst. Die tatsächlich im Gebiet vorkommenden Arten sind ihm also bestens bekannt. Nach seinen Aussagen sind das Plangebiet und dessen Umgebung kein Lebensraum der Feldlerche.

Bei einem Treffen am 13.11.2018 mit Herrn Deprée, Herrn Baumann und Frau Renner wurde ein Vorkommen relevanter Arten nach Angaben von Herrn Deprée in eine Karte eingetragen, und zwar:

- Feldlerchen um den Iller Weg
- Distelfinken in den 2018 bestehenden Blühstreifen und der Bienenweide
- vereinzelte Goldammern, insbesondere im Bereich der beobachteten Feldlerchen, mangels geeigneter Strukturen (Ansitz) jedoch nicht im Plangebiet und dessen Umgebung
- 2018 eine Wachtel bei Aich (das erste Mal seit 15 Jahren)

Ansonsten kommen nur die sog. „Allerweltsvögel“ (Meisen, Amseln, Krähen etc.) vor.

Bei einer Bestandsaufnahme im Rahmen einer saP im Plangebiet und dessen Umfeld kann daher davon ausgegangen werden, dass keine Feldlerchen angetroffen werden und daher keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen sind.

Mit Email von Herrn Erl, UNB, vom 16.11.2018 wurde die Anerkennung der fachlichen Expertise von Herrn Deprée bestätigt und angemerkt, dass im weiteren Verfahren keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen bzw. vorgezogenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche notwendig sind.

Dieser Sachverhalt wird auch im Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Oberpframmern West“ entsprechend berücksichtigt und erläutert. Zusätzlich wird zum Bebauungsplan ein mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmtes Monitoring-Konzept erstellt und die Durchführung der darin enthaltenen Maßnahmen an eine geeignete Fachstelle, z. B. Landschaftsarchitekt, Landschaftspflegeverband o. ä., übertragen (siehe Beschluss vom 10.01.2019).

### **Beschluss:**

Im Umweltbericht zur vorliegenden 9. FNP-Änderung wird der obige Sachverhalt erläutert. Weitere Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht veranlasst.

### **Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung bei Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

### **- Pkt. 1.1 Gewerbegebiet Seite 3**

Im ersten Absatz des Umweltberichts ist aufgeführt:

„Die in der 6. Änderung des FNP (genehmigt am 26.01.2007) bereits als Gewerbegebiets ausgewiesenen Fl.Nrn. 727, 727/3 und 728 werden insoweit einbezogen, als die dort dargestellten Ortsrandeingrünungen nun nicht mehr den Ortsrand bilden und deshalb verlagert werden müssen“.

Es besteht keine Notwendigkeit, die Ortsrandeingrünung zu verlagern. Sie sollten vielmehr als innerörtliche Grün- und Trennfläche belassen und gefördert werden. Innerorts Grün dient zum einen dazu, das Kleinklima und die Artenvielfalt zu erhöhen und zum anderen sorgt es für die Begrenzung von Temperaturextremen, fördert den Luftaustausch sowie die Lebensqualität. Grünflächen sind darüber hinaus wichtiger Treffpunkt für die Bürger im öffentlichen Raum.

### **Abwägung:**

Die Bereiche der Ortsrandeingrünung aus der 6. FNP-Änderung wurden mangels nachfolgenden Bebauungsplanes weder festgesetzt noch angelegt und kämen aufgrund der Erweiterung nach Westen hin in der vorliegenden 9. FNP-Änderung innerhalb des Betriebsgeländes und innerhalb des Betriebsgebäudes des Getränkefachgroßhandelsbetriebes zu liegen. Auch der im Parallelverfahren laufende Bebauungsplan setzt in diesem Bereich einen Bauraum fest, der für die Erweiterung des Betriebes erforderlich ist. Die Durchgrünung des Gewerbegebietes wird entlang der geplanten inneren Erschließungsstraße sowie entlang der künftigen Parzellengrenzen (sh. ebenfalls Bebauungsplan) umgesetzt.

### **Beschluss:**

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

### **Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung bei Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

## **3. Hinweise**

- **Begründung**

- **Punkt 11 voraussichtliche Auswirkungen der Planung**

Wir bitten zu ergänzen, dass die Planung mit einem Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit für die Erzeugung von Nahrungsmitteln einhergeht und potenzielle Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten zerstört werden (Auseinandersetzung mit § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB).

- **Umweltbericht**

- **Punkt 6.1 Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens**

Wir bitten, im Falle der Nichtdurchführung zu ergänzen, dass die Flächen dann weiterhin für die Produktion von Nahrungsmitteln landwirtschaftlich genutzt werden können und als potenzieller Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten erhalten bleiben.

### **Abwägung:**

Zu Pkt. 11 der Begründung: Der zitierte Gesetzestext besagt, dass „... landwirtschaftlich, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen ...“ nur im notwendigen Umfang umgenutzt, werden sollen, öffentliche und private Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind und die Notwendigkeit der Umnutzung begründet werden soll. In der Begründung zur vorliegenden Planung wird dargelegt, dass die Gebietsausweisung für die Gemeinde sinnvoll und notwendig ist und für die vorgesehenen Nutzungen keine besser geeigneten Standorte im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen (Alternativenprüfung). Der o. g. Hinweis, dass die Planung mit einem Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit für die Erzeugung von Nahrungs-

mitteln einhergeht. Potenzielle Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten sind laut der Expertise zur saP nicht beeinträchtigt. Dieser Sachverhalt sollte in Begründung und Umweltbericht aufgenommen werden.

**Beschluss:**

Begründung und Umweltbericht werden wie folgt ergänzt:

Begründung - Punkt 11 voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Die Planung geht mit einem Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit für die Erzeugung von Nahrungsmitteln einher. Potenzielle Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten werden nicht beeinträchtigt.

Umweltbericht - Punkt 6.1 Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens

Im Falle der Nichtdurchführung könnten die Flächen weiterhin für die Produktion von Nahrungsmitteln landwirtschaftlich genutzt werden.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung bei Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

**Landesbund für Vogelschutz in Bayern, Richard Straub vom 18.10.2018**

**Sachvortrag:**

Wir erleben einen dramatischen Rückgang unserer heimischen Feldvögel. Dies ist die Folge von Flächen- und Nahrungsverlust, der aus dem starken Rückgang von Insekten und Wildkräutern resultiert. Es erfordert zur Entscheidungsfindung eine saP, um die örtlichen Gegebenheiten genauer beurteilen zu können.

**Abwägung:**

Siehe hierzu obige Abwägung zu Ziff. 3.5 der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde. Ein Vorkommen relevanter Arten kann nach Angaben von Herrn Deprée im Plangebiet und dessen Umfeld ausgeschlossen werden. Danach wäre bei einer Bestandsaufnahme im Rahmen einer saP davon auszugehen, dass keine Feldlerchen angetroffen werden und daher keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen wären. Mit Email von Herrn Erl, UNB, vom 16.11.2018 wurde die fachliche Expertise von Herrn Deprée anerkannt und bestätigt, dass im weiteren Verfahren keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen bzw. vorgezogenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche notwendig sind.

**Beschluss:**

Siehe obige Beschlussfassung zu Ziff. 3.5 der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde. Der Sachverhalt zum Vorkommen relevanter Arten wird gemäß der obigen Abwägung im Umweltbericht zur 9. FNP-Änderung erläutert.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung bei Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

**Wasserwirtschaftsamt Rosenheim vom 17.10.2018**

**Sachvortrag:**

Bereits mit Schreiben vom 23.01.2019 hat sich das WWA zur Flächennutzungsplanänderung geäußert. Der nun mit Planungsstand vom 01.03.2018 vorgelegte Entwurf beinhaltet aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine maßgeblichen Änderungen gegenüber dem Entwurf vom 07.12.2017.

Laut Umweltbericht soll das unverschmutzte Niederschlagswasser im gesamten Plangebiet auf den Baugrundstücken oberflächennah (z.B. Rohrrigolen) versickert werden. In diesem Zusam-



menhang wird um Beachtung der Empfehlungen des Baugrundgutachters hinsichtlich der Niederschlagswasserversickerung (hier insbesondere Punkt 7.6.) gebeten. Zum anderen werden, insbesondere im Vorfeld und im Hinblick auf den noch aufzustellenden Bebauungsplan, folgende Empfehlungen abgegeben:

- Der großflächigen Flächenversiegelung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Die Planung der Niederschlagswasserbeseitigung mit Hilfe eines entsprechenden Konzeptes wird grundsätzlich als Erschließungsvoraussetzung angesehen.
- § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB eröffnet die Möglichkeit, die Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser im (nachfolgenden) Bebauungsplan festzusetzen. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB können im nachfolgenden Bebauungsplan auch die Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden (einschließlich Schäden durch Starkregen) vorzubeugen, festgesetzt werden.
- Im Allgemeinen soll darauf geachtet werden, die Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört die Ausbildung von Hof-Stellflächen mit Hilfe von durchsickerungsfähigen Baustoffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Flächennutzungsplanänderung zugestimmt werden. Es wird der Gemeinde bzw. deren Planer geraten, die o.g. Empfehlungen bei der Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplans zu berücksichtigen und entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

#### **Abwägung:**

Im Zuge des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens für das Gewerbegebiet „Münchener Straße West“ wurde bereits auf die ähnlich lautende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim eingegangen. Das geforderte Niederschlagswasserbeseitigungskonzept sollte dahingehend erarbeitet werden, dass jeweils am westlichen Rand der Grundstücke eine Versickerung über Rohr- oder Kastenrigolen zu erfolgen hat. Die dafür in Frage kommenden Bereiche können im Bebauungsplan festgesetzt werden; zur FNP-Änderung brauchen keine weiteren Festlegungen getroffen werden.

Hinweise zu den Starkregenereignissen, die zu Überflutungen von Straßen und Privatgrundstücken führen können, sowie zu den möglichen Schutzmaßnahmen sind ebenfalls Gegenstand des Bebauungsplanes und müssen hier nicht weiter behandelt werden.

#### **Beschluss:**

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

#### **Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung bei Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

#### **Regierung von Oberbayern vom 14.09.2018**

#### **Sachvortrag:**

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zuletzt mit Schreiben vom 21.12.2017 eine Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanung ab.

Ergebnis der letzten Stellungnahme war, dass das Vorhaben (Darstellung einer gewerblichen Baufläche, einer gemischten Baufläche sowie einer Gemeinbedarfsfläche) grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Des Weiteren sollte im nachfolgenden Bebauungsplan-Verfahren darauf geachtet werden, dass sich die Entwicklung des neuen geplanten Gewerbegebietes von „innen nach außen“ vollzieht.

Die Abwägung durch die Gemeinde ergab laut Sitzungsprotokoll vom 01.03.2018, dass eine Entwicklung von „innen nach außen“ gewährleistet ist. Darüber hinaus wird die Entstehung einer unzulässigen Einzelhandelsagglomeration durch entsprechende Festsetzungen in den nachfolgenden Bebauungsplänen geregelt.

In den neu vorgelegten Planunterlagen haben sich in landesplanerisch relevanten Aspekten keine Änderungen ergeben. Das Vorhaben entspricht weiterhin grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

**Abwägung und Beschluss:**

Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung bei Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

**Bayernwerk Netz GmbH vom 13.09.2018**

**Sachvortrag:**

Gegen das Planvorhaben bestehen keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine flächennutzungsplanrelevanten Anlagen des Unternehmens.

Wir bitten Sie, unser Kundencenter in Taufkirchen beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

**Abwägung:**

Im laufenden Bebauungsplanverfahren wurde das Kundencenter in Taufkirchen bereits beteiligt.

**Beschluss:**

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

GR Reinhard Riedhofer hat wegen pers. Beteiligung bei Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

**Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:**

Landratsamt Ebersberg Kreisbehörde  
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH  
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Ref. G23  
Bayernwerk AG  
Bund Naturschutz Kreisgeschäftsstelle Ebersberg

**Öffentliche Auslegung**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 17. 09. 2018 bis 19. 10. 2018 wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

**Beschluss:**

**Feststellungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberpfraammern nimmt Kenntnis von den Anhörungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und stellt den von Architekten Hans Baumann & Freunde, Falkenberg, ausgearbeiteten Entwurf zur 9. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Oberpfraammern einschließlich der oben beschlossenen Änderungen **in der Fassung vom 07. 02. 2019** fest.

Die beschlossenen Änderungen stellen redaktionelle Ergänzungen und Klarstellungen dar, die keine wiederholte Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich machen.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

Abstimmungsbemerkung:

GR Reinhard Riedhofer hat wegen persönlicher Beteiligung an Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

**3. Bauantrag zur Errichtung einer Lagerhalle mit Sozialräumen und Freilagerfläche an der Münchener Straße**

**Sachverhalt:**

Der bestehende Getränkefachgroßhandelsbetrieb an der Münchener Straße soll nach Westen erweitert werden. Für die zur Bebauung anstehenden Grundstücke, die derzeit noch im baurechtlichen Außenbereich liegen, wird ein Bebauungsplan erstellt, um Baurecht zu schaffen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen und die Planreife noch nicht gegeben.

Aus Dringlichkeitsgründen soll der Bauantrag vorab schon behandelt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden. Für die Erd- und Kanalbauarbeiten wurde ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gestellt.

Es ist die Errichtung einer Lagerhalle mit Büro-, Sozial- und Technikräumen mit einer Abmessung von 95,48 m x 35,78 m plus eines Vordachs von 10 m beantragt. Die Wandhöhe beträgt 9,00 m und die Firsthöhe, bei einer Dachneigung von 7°, 11,00 m. Die Firstrichtung verläuft von Nord nach Süd. Die Dachfläche wird mit einer extensiven Dachbegrünung versehen.

Im Süden des Baugrundstückes ist aus Lärmschutzgründen eine Schallschutzwand auf einer Länge von 55,00 m mit einer Höhe von 5,00 m vorgesehen. Die Ausgestaltung dieser Wand ist aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Die Freifläche des Hofgrundstückes wird größtenteils asphaltiert und als Lagerfläche für Leergut bzw. Rangierfläche für die Betriebsfahrzeuge genutzt. Nach Norden, Süden und Osten erfolgt durch die Anlegung einer extensiven Wiesenfläche mit heimischen Bäumen und Gehölzen eine grünordnerische Einbindung des Neubaus.

Nach Angaben des Bauherrn bzw. Planers entspricht die Eingabeplanung den Festsetzungen des letzten Entwurfs des Bebauungsplanes vom 10.01.19 und er hat dies auch schriftlich bestätigt.

Bzgl. der Erschließung ist anzumerken, dass die exakte Höhenlage der Straße noch nicht bekannt ist. Damit kann die Höhenfestlegung der Halle nur unter Vorbehalt erfolgen. Der Erschließungsvertrag ist ausgehandelt, kann aber erst nach Freigabe durch das Landratsamt unterzeichnet werden. Insofern ist die Erschließung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert.

Der Bauantrag wurde in einer Nichtöffentlichen Sitzung vom 04.02.19 von Architekt Herrn Metzger und Bauherrn im Detail vorgestellt und noch offene Fragen aus dem Gremium beantwortet.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt dem vorliegenden Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen und stimmt der Erteilung einer Teilbaugenehmigung durch das Landratsamt zu.

Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass die Planreife des Bebauungsplanes gegeben und der Erschließungsvertrag unterzeichnet ist. Sobald diese vorliegt, ist dies dem LRA mitzuteilen.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

Abstimmungsbemerkung:

GR Reinhard Riedhofer hat bei Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

#### **4. Vergabe - Straßensanierung im Ortsteil Esterndorf**

##### **Sachverhalt:**

Im Gemeinderat wurden in der letzten Sitzung die Angebote zu der Straßensanierungsmaßnahme im Außenbereich von Esterndorf bereits behandelt. Betroffen sind die Gemeindegiesstraßen vom Anwesen Sauter bis Anwesen Krawell und vom Anwesen Eisenmann bis Anwesen Kleinmeier die mit einer Bitumenspritzdecke staubfrei befestigt werden sollen.

Das Bauamt teilte nun mit, dass in einem der betroffenen Straßenabschnitte die Straßenwidmung noch nicht eindeutig geregelt ist. Bgm. Lutz teilte bereits vor Eintritt in die Sitzung mit, dass bis zur Klärung aller noch offenen Fragen die Vergabe zurückgestellt wird.

#### **5. Wünsche und Anregungen für den Jahresfahrplan 2020**

##### **Sachverhalt:**

Das Landratsamt bittet wieder, Wünsche und Anregungen für den Jahresfahrplan 2020, für den regionalen Omnibusverkehr (ÖPNV), für die S-Bahn und SPNV-Leistungsangebot bis spätestens 04.03.2019 zukommen zu lassen.

GR Michael Huber wünscht sich bei folgenden Verbindungen eine Verbesserung bzw. bessere Abstimmung:

- Buslinie 413 - Höhenkirchen Richtung Oberpframmern - Bus fährt um 18.30 Uhr – S7 kommt um 18.40 in Höhenkirchen–Siegertsbrunn an. Nächster Bus fährt erst um 19.30 Uhr.
- Buslinie 453 - ab Zorneding - in der Mittagszeit geht ein Bus um 12.25 Uhr und der nächste Bus erst um 13.40 Uhr. Der Einsatz eines weiteren Busses in der Zwischenzeit wäre sinnvoll, da zu dieser Zeit sehr viele Schülerinnen und Schüler unterwegs sind.
- Buslinie 411 - ab Neuperlach. Der letzte Bus Richtung Oberpframmern geht um 18.55 Uhr. Hier wäre das Angebot einer weiteren Busverbindung zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. 19.45 Uhr, wünschenswert.

Die Vorschläge werden an das Landratsamt weitergegeben.

#### **6. Zuschussantrag - Kreisjugendring Ebersberg**

##### **Sachverhalt:**

Der Kreisjugendring Ebersberg beantragt wieder den jährlichen pauschalen Sachkostenbeitrag, den sogenannten gemeindlichen Grundbetrag zur Förderung der Jugendarbeit im Jahr 2019. Mit dem Geld wird die Zuschussvergabe an die Jugendorganisationen im Landkreis Ebersberg übernommen. Der Grundbetrag basiert auf dem Pro-Kopf-Betrag von 0,10 € multipliziert mit der Anzahl der Einwohner/innen in der jeweiligen Gemeinde. Für die Gemeinde Oberpframmern wird ein Grundbetrag von **238,20 €** berechnet (Einwohnerzahl Stand 31.12.2016 – 2382).

Zuschüsse an Jugendorganisationen aus unserem Gemeindegebiet wurden im vergangenen Jahr nicht gewährt (es wurden auch keine Anträge gestellt).

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Zahlung des Gemeindlichen Grundbetrages zur Förderung der Jugendarbeit im Jahr 2019 an den Kreisjugendring in Höhe von 238,20 € zu.

##### **Abstimmungsergebnis: 15 : 0**

## **7. Zuschussantrag - Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.**

### **Sachverhalt:**

Der Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. bittet wieder um eine Zuschusszahlung.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt einer Zuschusszahlung in Höhe von 100,00 € zu.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0**

## **8. Zuschussantrag - Skiclub Falkenberg**

### **Sachverhalt:**

Der Ski-Club Falkenberg e.V. richtet in diesem Jahr das Kreisskispportfest des Landkreises Ebersberg aus und bittet die Gemeinde, um eine finanzielle Unterstützung. Da an der Veranstaltung meist auch Sportler aus Oberpfammern teilnehmen, steht einer Zuschusszahlung nichts entgegen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, zur Ausrichtung des Kreisskispportfestes des Landkreises Ebersberg, den Ski-Club Falkenberg e.V. mit 150,00 € zu unterstützen.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0**

## **9. Bericht des Bürgermeister**

### **9.1 – Kainzenhof – Fam. Fritzsche**

Die Fam. Fritzsche, Kainzenhof, hat ihre Landwirtschaft auf Bio umgestellt und beabsichtigt einen Abverkauf von biologischen Erzeugnissen (Gemüse, Eier) ab Hof zu betreiben. Hierzu soll auf der Wiese zwischen Glonner Straße und St.-Andreas-Weg, zur Anpflanzung von Bio-Gemüse, ein Fo-liengewächshaus mit ca. 400 m<sup>2</sup> errichtet werden. Die am Grundstücksrand gepflanzten Fichten wurden zu diesem Zweck bereits gefällt. Dieses Vorhaben ist genehmigungsfrei.

Darüber hinaus soll auf der eigenen Grünlandfläche südlich der Wendelsteinstraße, ein mobiler Hühnerstall mit den Maßen 10 x 2,75 m aufgestellt werden. Der Hühnerstall wird Platz für ca. 200 Hühner bereithalten. Auch hierzu ist von Seiten der Gemeinde keine Genehmigung erforderlich.

### **9.2 – LED-Musterleuchten**

Im Bereich Am Hoffeld, Glonner Straße (Gehweg Richtung Sportheim), Lerchenweg (Schäfer/Limmer) und Bergstraße wurden einige Leuchtmittel der Bergmeisterlampen mit LED Leuchten ausgetauscht. Die direkten Anwohner im Hoffeld und am Lerchenweg reagierten bisher auf die sehr hellen Leuchten etwas skeptisch. Die LED Leuchtmittel gibt es in 3 Varianten: Symmetrisch, A-Symmetrisch und die sog. Radwegeoptik.

Welches Leuchtmittel bei welcher Lampe eingesetzt werden muss/soll wird von Lampe zu Lampe geprüft und entschieden. Bgm. Lutz bittet die Gemeinderäte/In, die unterschiedlichen Ausleuchtungen vor Ort zu begutachten. Der Arbeitskreis Energie ist ebenfalls informiert, die Musterleuchten zu begutachten.

### **9.3 – Straßensperre – Forstwirt bis Putzbrunn**

Von 04.02. bis voraussichtlich Anfang März ist der Straßenabschnitt vom Forstwirt bis Putzbrunn beidseitig gesperrt. Durch die winterlichen Verhältnisse könnten sich die Zeiten aber noch etwas nach hinten verschieben. Die Sperrung ist aufgrund von Rodungsarbeiten für den neu geplanten straßenbegleitenden Radweg erforderlich.

#### 9.4. – Drosselweg – Bauvoranfrage

Im Bereich des Drosselweges liegt uns für ein ca. 1.000 m<sup>2</sup> großes Grundstück, eine Bauvoranfrage vor. Darin wird angefragt, ob von Seiten der Gemeinde einer Bebauung mit einem Vierspänner zugestimmt werden würde. Für das gleiche Grundstück wurde bereits vor einiger Zeit im Zuge einer Bauvoranfrage, die Bebauung mit einem Dreispänners von Seiten des Gemeinderats die Genehmigung in Aussicht gestellt.

Bei dieser neuen Anfrage werden zwar ebenfalls Bauraumgrenzen und geforderte Stellplätze nachgewiesen, im Gemeinderat steht man aber einer noch dichter werdenden Bebauung in diesem Gemeindebereich sehr skeptisch gegenüber. Begründung: die Straßensituation im Wohngebiet Drosselweg/Finkenweg ist sehr beengt. Bei einem Bauobjekt in dieser Größenordnung kann man davon ausgehen, dass sowohl Bewohner als auch Besucher ihre PKWs unabhängig vom Vorhandensein der nachzuweisenden Stellplätze auf der Straße parken. Dies würde, vor allem im Winter bei Schnee, die Verkehrssituation erheblich beeinträchtigen.

#### Bgm. Lutz macht daher folgenden Vorschlag:

Dem Antragsteller soll mitgeteilt werden, dass bei Vorlage eines Bauantrages in dieser Größenordnung eine Veränderungssperre verhängt wird. Dies gibt der Gemeinde für mindestens 2 Jahre die Möglichkeit, ein Bauleitverfahren einzuleiten mit dem Ziel, die im einfachen Bebauungsplan Tal aufgestellten Vorgaben zu überarbeiten.

Ziele für eine künftige Bauleitplanung, die dann mit entsprechenden Festsetzungen verfolgt werden sollen, könnten sein:

- Die Wohneinheiten je Gebäude oder je Grundstück auf zwei (evtl. auf drei WE bei größeren Grundstücken) zu begrenzen (genau gesagt: Die Bebauung der bereits im bestehenden einfachen B-Plan festgesetzten Bauräume soll auf 2 (oder 3) Wohneinheiten beschränkt werden).
- Mindestgrundstücksgrößen für Bebaubarkeit festsetzen, um Teilungen in zu kleine Grundstücke zu vermeiden.

Darüber hinaus ist zu überlegen, ob die gemeindliche Stellplatzsatzung geändert werden soll. Dazu folgende Anmerkung von GR Korbinian Heinzeller:

- 2 Stellplätze **haben wir bereits** (siehe § 2 Nr. 1.1 Buchstabe a Stellplatzsatzung, der hier einschlägig ist – die Bauvoranfrage betrifft eine Hausgruppe - Reihenhäuser, kein Mehrfamilienhaus), d.h. bringen würde das nur etwas, wenn wir mehr als zwei festsetzen!! Anteilige Flächen für Besucherparkplätze sind in unserer Stellplatzsatzung übrigens ebenfalls bereits jetzt berücksichtigt, allerdings erst ab Mehrfamilienhäusern!!

Lt. Korbinian Heinzeller ist für die Gemeinde folgendes bei einer Veränderungssperre zu beachten:

- Spätestens mit dem Erlass der Veränderungssperre ist ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zu fassen, der die grundsätzlichen Ziele der Gemeinde festlegt (wichtig - was wollen wir?); Detailregelungen brauchen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, es muss aber klar sein, was das Ziel / die Ziele der Bauleitplanung sind.
- Ab Eingang des Bauantrages hat die Gemeinde zwei Monate (§ 36 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 BauGB) Zeit, eine Veränderungssperre und den dazu notwendigen Aufstellungsbeschluss zu fassen.
- Die Veränderungssperre sollte dabei für das gesamte Gebiet (Drosselweg/Finkenweg) beschlossen werden. Sollte während der Geltungsdauer der Veränderungssperre ein Bauantrag im diesem Bereich gestellt werden, kann dieser trotzdem behandelt und genehmigt werden (wenn die

gefassten Ziele nicht berührt werden, weil dann die Veränderungssperre nicht entgegensteht oder im Wege einer Ausnahme, § 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Das Gremium war sich in vielen Punkten uneins, welche Ziele verfolgt werden sollten. Man sprach sich aber dafür aus, dem Antragsteller der Bauvoranfrage die Absichten der Gemeinde hinsichtlich der Veränderungssperre mitzuteilen. Sollte der Bauantrag in dieser Größenordnung dennoch gestellt werden, wird die Gemeinde die Veränderungssperre beschließen.

Darüber, welche Ziele mit den Festsetzungen verfolgt werden sollen, die dann der Aufstellungsbeschluss und der geänderte Bebauungsplan Tal beinhalten soll, wird in einer eigenen Sitzung beraten.

#### 9.5 – Erster Entwurf Aussegnungshalle

In der nächsten Sitzung wird uns Architekt Hans Baumann bereits einen ersten Entwurf zu unserer geplanten Aussegnungshalle vorlegen. Die Bauweise soll in Holzbauweise erfolgen.

#### 9.6 – Heizung – Gesamtkonzept Schule, MZH, Kinderhaus, Kinderkrippe

In der nächsten Woche wird mit Ing.-Büro Malinowski und Herrn Martin Schreiner das Heizungskonzept Schule, MZH und Kinderhaus besprochen. Geplant wäre eine ähnliche Anlage wie im Bereich Rathaus, Bücherei, Bauhof und FFW, mit BHKW und PV-Anlage auf dem Dach der MZH. In der nächsten Sitzung mehr darüber.

#### 9.7 – Straßenname für neues Gewerbegebiet

Bis zur nächsten Sitzung sollen Vorschläge für das neue Gewerbegebiet Münchener Straße West vorgeschlagen werden.

## **10. Anfragen**

GR Johann Preuhs: Er hat vom Basarteam Oberpframmern wieder 150,00 € für die Jugendlichen der Gemeinde erhalten.

GR Michael Kleinmeier: Ihm ist aufgefallen, dass vor allem entlang des St.-Andreas-Weges auf einem Teilstück der Räum- und Streupflicht nicht nachgekommen wird. Dieser Weg wird viel von Kirchgängern und Schulkindern genutzt. Kann man von Seiten der Gemeinde die Anlieger auf Ihre Pflichten hinweisen, bzw. die Gemeinde räumen?

Bgm. Lutz: Im Gemeindegebiet wird der Räum- und Streupflicht meist sehr gut nachgekommen. Die Gemeinde räumt Gehwege nur unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Schulweg). In diesem bestimmten Fall ist davon auszugehen, dass den Anliegern (Hinterlieger) nicht bewusst ist, dass dieser Gehwegabschnitt von ihnen geräumt werden muss (Wiese liegt dazwischen). Er wird mit den betroffenen Anliegern die Situation besprechen.

---

Andreas Lutz  
1. Bürgermeister

---

Huber Anita